

**Bekanntmachung der Stadt Lübz
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 für das
Gebiet „Plauer Chaussee / Blücher Straße“ gemäß 3 Abs. 2 BauGB**

Auf der Stadtvertreterversammlung vom 24.10.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Plauer Chaussee / Blücher Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 24 umfasst in der Gemarkung Lübz, Flur 18, die privaten Flurstücke 68/4, 68/5 und 259/15 sowie teilweise das städtische Flurstück 256/95. Die Grenze bildet hier der Zaun zur Kleingartenanlage. An das Plangebiet grenzen im Norden und Osten Kleingartenanlagen sowie im Nordwesten ein Wohngrundstück an. Im Süden bildet die Plauer Chaussee (Kreisstraße 127) und im Osten die Blücherstraße die Grenze

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 und die Begründung liegen in der Zeit

vom 17.12.2018 bis zum 23.01..2019

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:

Dienstag 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de>

unter Aktuelle Bauleitplanung einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf mündlich, schriftlich oder zur allgemeinen Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 24 nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Lübz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 24 nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan Nr. 24 wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es besteht kein Erfordernis des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Lübz, **05.11.** Oktober 2018

Gez. Stein

Bürgermeister